Kraftfa Bundesamt



Allgemeine Betriebserlaubnis

Nr. 7452/1

Kraftfahrzeug-Anhänger (Ackerwagen) mit Kippeinrichtung

Typ

for die

Auf Grund des § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (SIVZO) in der Fassung vom 6, 12, 1960/BGBILS, 897) wird der

Firma Wilhelm Kemper KG, Landmaschinenfabrik,

1424 Stadtlo

for die obenbezi

suge die Allgemeine Betriebserlaubnis mit folgender den oder gefertigten Fa Maßgabe erteilt:

genau Oberder reihenweisen Fertigung müssen mit Die Einzelerzeugn einstimmen.

energien Typ festgelegt hat, affahrt-Bundesamtes gestattet. m Widerref der Erlaubnis und Abweichungen von den fechnischen Angaben, die des Krafifahrt-Bunde bei der Erteilung dieser Erlaubnis für den genehmigten Typ festgelegt sind nur mit ausdrüddlicher Zustimmung des Krafifahrt-Bundesamies gest Verzöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Es wird bescheinigt, daß der Anhänger

mit der

Fahrgestell-Nr.

dem durch diese Betriebserlaubnis genehmigten Typ

entspricht.

WILHELM KEMPER KG, LANDMASCHINENFABRIK

4424 Stadtlohn, den

Unterschrift

19

Anmeldung zur nächsten Hauptuntersuchung im

A oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausge-Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird genehmigte Fahrzeugtyp den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht. denen Pflichten verstößt, wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß der sprochen werden, wenn der Erlaubnisinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbun-

Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse nachprüfen oder nachprüfen lassen. Bundesamt kann jederzeit die ordnungsmäßige Ausübung der durch die Allgemeine

briefen. Diese Allgemeine Betriebserlaubnis berechtigt auch zur Ausfertigung von משונים ביינים. ביינים בייני

bar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht berührt. Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertrag

Wird die reihenweise Fertigung der genehmigten Einrichtung endgültig oder für långer als 1 eingestellt, so ist das Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich zu benachrichtigen. Jahr

Es genügt auch die Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Betriebserlaubnis nur ausgefertigt werden, wenn die für den Halter des Fahrzeugs örtlich zusländige Ersatzstücke für verlorene Abdrucke oder Ablichtungen dürfen durch den Inhaber der Allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr, daß das vorgeführte Fahrzeug noch dem genehmigten Typ entspricht Zulassungsstelle bescheinigt hat, daß nach ihren Unterlagen der Betrieb des Fahrzeugs weder wegen technischer Mängel verboten noch die verloren gemeldete Betriebserlaubnis eingezogen worden ist.

B. Die Fahrzeuge müssen folgenden Angaben entsprechen:

Höhe: je nach Bereifung	Breite:	Länge:	Maße über alles:	Anhängekupplung:	Betriebsbremsanlage:	Spurweite:	Radstand:	Zulässige Achslast vorn: hinten:	Zulässiges Gesamtgewicht:	Aufbau:
Aufbau a) Aufbau b) Aufbau c)		Aufbau a) und c) Aufbau b)								wahlweise
1770 mm oder 1692 mm 2770 mm oder 2692 mm 2100 mm oder 2022 mm	2160 mm	6750 mm 7500 mm		keine	Auflaufbremse, Auflaufvorrichtung, Typ AVM 80 (~~ F 1173)	1500 mm	3370 mm	4000 kg 4000 kg	8000 kg	a) offener Kasten b) offener Kasten mit Lade- gatter vom und hinten c) offener Kasten mit hohen Aufsatzbrettern

C. Die Fahrzeuge müssen mit Geschwindigkeitsschildem mit der Aufschrift "25 km", wie sie in § 58 Abs., 1 StVZO vorgesehen sind, ausgerüstet sein.

Vorderwand mit einem Hinweisschild versehen sein mit der Aufschrift: wände und Aufsteckwände ausgeliefert werden, an der Außenseite der feststehenden Außerdem müssen die Anhänger, die mit Ausstellvorrichtungen für die Seiten-

"Achtung!

Straßen höchstens betragen: Wenn Seitenwände ausgeklappt, dürfen auf öffentlichen

1. Fahrzeugbreite:

2500 mm

2. Abstand der Schlußleuchten und Rückstrahler vom Fahrzeugumriß:

400 mm"

an dem ziehenden Fahrzeug angebracht sein. Vor Beginn einer Fahrt auf öffentlichen Straßen muß das Seil der Abreißbremse

Zulassungsverfahren zu behandeln (§ 18 Abs. 7 StVZO); dabei sind unter "Bemerkungen" die Angaben zu Buchstabe C. aufzunehmen. Werden Fahrzeugbriese ausgesertigt, so sind die Fahrzeuge in dem üblichen

